

Feuerwehrentschädigungssatzung

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen- Anhalt, zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und des § 21 Abs. 1 Satz 1 der Neufassung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S.190), hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 22.04.2010 folgende Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr Wolmirstedt mit den Ortsteil-Feuerwehren Wolmirstedt, Mose, Farsleben und Glindenberg.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Freiwillige Feuerwehr Wolmirstedt

Stadtwehrleiter	150,00 €
Ortswehrleiter mit Zugstärke	100,00 €
Stellv. Ortswehrleiter	60,00 €
Ortswehrleiter mit Gruppenstärke	75,00 €
Stellv. Ortswehrleiter mit Gruppenstärke	50,00 €
Ortswehrleiter mit Staffelstärke	75,00 €
Stellv. Ortswehrleiter mit Staffelstärke	50,00 €
Zugführer	35,00 €
Gruppenführer	25,00 €
Bekleidungs- und Ausrüstungswart	25,00 €
Gerätewart	25,00 €
Jugendwart	35,00 €
stellvertr. Jugendwart	25,00 €
Schriftführer	15,00 €
Sicherheitsbeauftragter	20,00 €
Leiter Kinderfeuerwehr	35,00 €

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten für Dienstreisen innerhalb des Wirkungsbereiches) verbundenen Auslagen.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist unter § 8 geregelt.

§ 3 Übergang im Vertretungsfall

(1) Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 2 länger als 3 Monate ununterbrochen verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung mit dem Beginn des 4. Monats auf die Hälfte. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als 6 Monate verhindert, so entfällt nach Ablauf der Zeit die ihm zustehende Entschädigung.

(3) Nimmt die Vertretung des Empfängers einer Aufwandsentschädigung nach § 2 die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ nach § 2 an die Vertretung zu zahlende Aufwandsentschädigung.

§ 4 Lehrgänge der Feuerwehr Wolmirstedt

Die ehrenamtlichen Lehrkräfte aus den Reihen der Feuerwehr Wolmirstedt erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,00 € pro Unterrichtsstunde, § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Alle weiteren Lehrkräfte erhalten die Aufwandsentschädigung auf Antrag.

§ 5 Dienstreisen

Dienstreisen außerhalb des Wirkungskreises müssen vom Bürgermeister vorher genehmigt werden. Entsprechende Entschädigungen werden nach dem jeweils gültigen Dienstreiserecht (Bundesreisekostengesetz) geregelt.

§ 6 Verdienstaufschlag

- (1) Auf Antrag wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im Falle eines Einsatzes, bei Übungen und bei Feuerwehrsicherheitswachen der nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 13,00 Euro pro Stunde erstattet.
- (2) Teilnehmer an Lehrgängen der Feuerweherschule, feuertechnische Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 15,50 Euro je Stunde erstattet. Eine von der Schule oder dem Ausrichter gezahlter Unkostenbeitrag wird hierauf nicht angerechnet.
- (3) Selbstständige, die ihren tatsächlichen Verdienstaufschlag nachweisen können, erhalten bis 51,00 Euro pro Tag erstattet.

§ 7 Auslagenersatz

- (1) Teilnehmer an Sitzungen des Wirkungskreises und des Stützpunktes erhalten eine Entschädigung von 2,50 Euro pro Sitzung, sofern sie nicht schon eine Entschädigung nach § 2 erhalten.
- (2) Jeder Kamerad erhält für die Teilnahme an Einsätzen einen Auslagenersatz in Höhe von 13,00 Euro.
- (3) Jeder Kamerad erhält für angeordneten Bereitschaftsdienst im Stützpunkt im Rahmen von Einsätzen einen Auslagenersatz in Höhe von 2,50 Euro.
- (4) Grundlage für Abs. 2 und 3 bildet der Einsatzbericht des Einsatzleiters.
- (5) Ansprüche auf Ersatz von Verdienstaufschlag nach § 6 bleiben von der Zahlung des Auslagenersatzes unberührt.

§ 8 Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Beträge werden monatlich im voraus gezahlt.
- (2) Der Auslagenersatz nach § 7 Abs. 2 wird vierteljährlich gezahlt.

§ 9 Steuer- und Sozialversicherungsrecht

- (1) Sozialversicherungsverhältnisse werden durch den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr nicht berührt BrSchG § 9 (4) .
- (2) Die steuerliche Behandlung der Entschädigungszahlungen ist durch den Empfänger zu regeln.

§ 10
Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung verwendete Dienstbezeichnung bezieht sich auf weibliche und männliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gleichermaßen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01. Januar 2010 rückwirkend in Kraft.

Gleichzeitig treten die Neufassung des § 2 (1) der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 05.02.1999 sowie die 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 09.02.2001 und 2. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01.04.2004 außer Kraft.

Wolmirstedt, den 30.04.2010

Dr. Zander
Bürgermeister